





Bericht,
Herrn Herzog Anton Ulrichs
 zu Sachsen-Coburg Meiningen
 an den
Herrn Fürsten zu Hohenlohe Bartenstein/
 als
 Kayserlichen Cammer-Richter zu Weklar,
Loco Exceptionum
 in der Diemarischen Mandats-Sache,
 De Dato Franckfurth am Mayn/ den 13. Junii, 1747.
 Nebst der darauf unterm 26. Jan. 1748.
 publicirten Cammer-gerichtl. Sententia.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und
 Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst,
 Freundlich geliebter Herr Oheim und Cammer-Richter!

Na der Teutsche Ordens-Ritter und Commandeur, Alexander von Die-
 mar sich nicht entblödet/ Ew. Vbd. und das Kayserl. Cammer-Ge-
 richt freventlich anzugehen/ und gegen Uns eine nicht nur ungerüh-
 dete und unsatthaffte Klage zu erheben/ sondern auch ein Mandatum
 de non ostendendo &c. benebst einer Citation super Injuriis zu sub- & obrepiren.

So sehen Wir Uns vermüßiget, Ew. Vbd. und dem Kayserl. Cammer-Bericht
 auf das höchst ungebührlich erschlichene und übel emanirte/ auch auf eine der Kay-
 serl. Cammer-Gerichts-Ordnung Schnur-stracks zuwider seyende und dem Judicio
 Camerali selbst despehtirliche Art alhier insinuirte resp. Mandat und Citation, jedoch
 anderster nicht als cum expressa Protestatione & quorumvis Competentium Reservatio-
 ne Loco Exceptionum in diesem Bericht vorzustellen/ wie Uns nicht wenig schmerz-
 ge/ daß Wir als ein Fürst und Stand des Reichs/ von dem von Diemar/ dessen
 Vorfahren und Geschlechts-Verwandte von dem Fürstl. Sachsen-Coburg-Meinin-
 gischen Hause unzehlige Gnade genossen haben/ und letztere noch bis dato genießen/
 so leichtfertig und fälschlich angegeben/ und diffamiret worden/ besonders aber/ daß
 auf dieses lose und bloße Anbringen/ ohne einigen vorher eingeholten Bericht/ wir
 in

in dergleichen Fällen doch sonst zu geschehen pfelet/ ein Mandat S. C. und eine auch besondere Citation erkannt werden wollen; zumahlen so gar die geführte Narrata Grund-falsch / der Behörde nach nicht beschämiget sind, und in Ewigkeit nicht erwiesen werden mögen.

Vorläufig und gleich Anfangs scheinete der angehezte und erbittert gemachte Kläger und Impetrant keine andere Absicht zu führen / als eines Theils die ihm in Mund gelegte gottlose Diffamaciones auszuschaumen / und andern Theils von einer Reichs-kündigen unjustificirlichen Gelegenheit unbilliger Weise zu proficiren / um mit jenen seine unächte Kunst unrittermäßig und wider die Teutsche Ordens-Reguln gegen Uns sehen zu lassen / mit der andern aber wider Uns und zu Unserer mehreren Bekränk- und Benachtheiligung auch das Seinige beizutragen und etwas zu er-practiciren / welches bey einer sonstigen bessern und reinern Gelegenheit wohl nit-mermehr geschehen seyn würde.

Von der ersteren böshafften Absicht zeugen die in der Diemarischen Schand- und Schmäb-Schrift vor Augen liegende Ausdrücke / ob hätten

- a) Wir die Gleichische Eheleute durch verkehrten Gebrauch der Jurisdiction gemißhandelt und gegen selbige
- b) Violenter verfahren / mit unverantwortlichsten Schmähungen und auf resp. blutigste Excesse angesehenen Unthaten begegnet / welche seit Errich-tung des Land-Friedens nicht erhöret worden / ja vorher mit Erregung der Unterthanen zur äußersten Resistenz auch förmliche Kriegs-Erklä-rung schwerlich vorgekommen wären ꝛ.

Ferner hätten Wir /

- c) nach Unserer bis hiehin an Tag gelegten ungleichen Neigung / wie in die-ser Sache überhaupt alle ordentliche Wege der Justiz also auch ins beson-dere dessen Assistenz verabscheuet ꝛ. Und die Intention gefasst
- d) Gegen den Impetranten mit Antastung Ehre und guten Leumuths unrecht- fertiger Weise mit noch weit sträfflicher Gewalt zu verfahren / als gegen die Gleichische Eheleute geschehen ꝛ.

Ungleichen ließen Wir

- e) Uns Unsere sonst besitzende große Gelehrsamkeit und weit bessere Erkenntnis derer Gesetze nicht zurück halten / ohne die geringste Ursache den Impe-tranten mit bewehrter Mannschafft heimlich nachzustellen ꝛ.

Hätten auch

- f) Die deutlichsten Proben von Uns gegeben / daß Wir weder die Kayserl. noch Fürstl. und Reichs-gerichtliche Macht und Ansehen Uns abhalten ließen / aller und jeder Ehre anzutasten ꝛ.

Vielmehr

- g) Die einmahl gefasste nachgierige Absichten mit äußerster Heftigkeit durch-zusetzen ꝛ.

Welches alles zusammen solche verfluchte und zu verabscheuende Diffamaciones und Injuria atrocissima sind / dergleichen sich gegen einen Reichs-Stand und würd-lich regierenden Herzog von Sachsen weder in dem Reichs-Cammer- Gerichts-Archiv vorfinden / noch sonst von dem allergrößten Bauer erudiret seyn werden: Und worgegen Wir Uns die rechtliche Vindication bis zu seiner Zeit per expressum vorbehalten und omni meliori Modo reserviren; Allermassen Wir der zuversich-lichen Hoffnung leben / daß auch wiederum eine andere Zeit erscheinen müsse / in welcher diese vorbehaltene und dermalen vergeblich zu suchende Vindication solcher Schmäb- und Lästerungen zu nehmen und zu erhalten seyn würde.

Was aber die andere vorgemerckte höchst unbillige Absicht des Impetrantens betrifft; So bestärket sich solche durch das erschlichene Mandat S. C. und Citation von selbst / wovon das eine wie das andere ad nuda Narrata & spurie excogitata, bey einem vorgebildeten Zusammenhang in der Gleichischen ungegründeten und widerrechtlichen Mandats und unerhörten Executions-Sache ertheilet worden / daß gleich-

gleichwie in letzterer alles geschehen und wider Uns erkannt werden wollen, was man Gleichidiger Seiten obenhin gebethen und was von dem wider die Reichs-Grund-Befehle erkiesien Executores nach selbigen Einfall, Willführ und Wahrheits-Verdrchung verlangt, Wir aber dadurch genöthiget worden, Unsere gerechteste Zusucht ad Comicia Imperii zu nehmen, dergleichen Recursus jedoch bey Ew. Edd. und dem Kayserl. Cammer-Gericht mehr nicht, dann eine unvergesliche Bemerk- und Abndung in andern Vorfällenheiten nach sich zu ziehen pfleget; Also ist es auch kein Wunder, wenn der unächte Kläger bey solcher Gelegenheit und um deswillen gleichfalls alles und jedes erlanget hat, was von ihme ungegründeter Weise gebethen worden.

Denn solchergestalt glauben Wir mit gutem Grunde zu behaupten, daß weder einige Rücksicht auf Unsere Person und Reichs-Stands-mäßige Qualicat genommen, noch die sonstige Erfordernisse zu Erkenn- und Ertheilung eines solchen Mandats S. C. und Citation in behörige Erwegung gezogen worden: angesehen, wann das erstere geschehen wäre; so würde man doch schuldigt gebührender Maßen in dem zweyten Theil des Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung Tit. IV. gesehen und gesunden haben, wie und vor welchen Richter der Kläger und Impetrant, wo er andersf fundiret, Uns als einen Reichs-Fürsten fordern sollen: Sintemahlen in dieser Sanctione Legis pragmaticæ die Instantia Principis Imperii privilegiata, nehmlich das Forum Aufregarum, solchergestalt gegründet ist, daß solche proper Praeeminentiam & Excellenciam principalis Dignitatis in keinerley Wege ausser Augen gesetzt werden darf.

Vid. Gailius Lib. I. Observ. 1. No. 17.

Hæc enim Lex secundum Ordinum Imperii beneplacitum ita scripta est.

Vid. Fabricius ad Mynsingeri Observ. singul. I. Obs. 89.

Rodingius in Pand. Jur. Cam. Lib. I. Tit. 18. Cap. VII. §. 8.

Folglich hätte auch der vorhin unfundirte Kläger um deswillen gleich so fort omni de Jure a Limine hujus Judicii abz- und ad Forum Instantiæ privilegiatæ um so mehr verwiesen werden sollen, weil die Ubergch- und Schmählerung derselben nicht von dem bloßen Willführ und Belieben des Kayserl. Cammer-Gerichts dependiren kan und darf; vielmehr dieses an die vorgeschriebene Ordnung gebunden ist, und auch von selbigen heißet:

Quod intra Cancellos Officii sui se continere debeat.

Vid. von Gulich in Continuat. Mynsing. Fabric. Cent. V. Obs. 18.

So wenig aber solches gegen Uns in Consideration gezogen worden: So wenig sehen Wir auch, daß die vorgeschriebene Requirita bey Erkenn- und Ertheilung des ad nuda Narrata & Petita erschlidenen Mandati & Citationis beobachtet worden wären, als wovon das ganze ungegründete Diemarische Klag-Werck offenbahr und unverwerflich zeuget:

Denn was

Pro I. das angebrachte Factum & Peticum pro inique impetrato Mandato de non offendendo betrifft; So bestehet solches darinnen:

Daß Wir Uns nichts zurück halten ließen, ohne die geringste darzu anzuführende rechtliche Ursache, dem von Diemar mit bewehrter Mannschafft heimlich nachzustellen um ihn in gefänglichen Haften zu bringen.

Der Beweis dieses Facti gründet sich eines Theils

a) auf einen fahlen ununterscribenen Brief, von welchem der Impetrant vor- giebt, daß selbiger von einem in Meinungen angefassenen, welchen er nicht nennen dürffe, geschrieben worden sey;

Und andern Theils

b) auf eine unbeschwohrene und coram Notario & Testibus geschehen seyn sollende Aussage des Cammer-Gerichts-Bothens, Johann Georg Webers.

Und das Peticum hierüber lauffet dahin aus:

Wi

Wider Uns ein Mandatum de non offendendo, sed via Juris procedendo sine Clausula zu erkennen und zu befehlen, daß Wir dem Kläger fürhin in keine Wege an seiner und der Seinigen Person und Güther belästigen/ beleidigen oder angreifen, sondern sich an dem ordentlichen Weg Rechtens beanügen solle ic.

Es ist aber das impuürte Factum durchaus falsch und der Wahrheit zuwider; Allermaßen dem müßigen Kläger noch niemahlen von Uns mit bewehrter Mannschafft heimlich nachgestellt worden, um selbigen in gefängliche Haft zu bringen. Beydes sind zwey gottlose Chimären des Klägers und Impetrancens, wovon die erstere auf eine Thorheit, und die andere auf eine Bosheit hinaus läuft: Eintemahlen nicht zu gedenken, daß Wir Uns noch zu keiner Zeit einige Mühe zu Sinne setzen lassen, geschweige würdlich gegeben haben, einen ohne Noth und Ursach furchtsamen, heimlich/ mit bewehrter Mannschafft, nachzustellen; So muß ja allen Bekannten nach der Kläger nicht einmahl wissen geschweige verstehen, was Merus iustus & vanus vel Merus constantissimi Viri & vani hominis, und was Minz timenda & elusoria vor Sachen sind, folglich ist es thöricht, von etwas reden und schreiben, was man weder weiß, noch versteht.

Die Bosheit aber erwächset daraus, wann Kläger bey seiner thörichten Furcht von einer noch thörichtern Folge redet, ob habe man ihn in gefängliche Haft bringen lassen wollen, wolden Terminum er aus keiner andern als aus dieser Bosheitswollen Absicht brauchet, indem selbiger allschon den wohlverdienten doch Standmäßigen Gleichischen Arrest vor eine gefängliche Inhaftirung ausgeschreyen, und das mit aller Orthen unbilligen Ingress gefunden hat, gleich als wann, wie der berühmte und beruffene Ritter Don Quixotte geglaubet, Custodia honesta & Incarceratio criminalis einerley und kein Unterschied unter einer arrestirlichen Verwahrung und einer gefänglichen mit Ketten und Banden verknüpften Inhaftirung zu setzen sey.

Der Beweis dieses chimären Gedichts und vorgebüdten nichtigen facti ist in mittelst noch weit thörichtern und böshafter.

Dann welcher vernünftiger Mensch möchte sich doch vor der ehrbaren Welt in die Thorheit stürzen lassen?

Ad a) einen verdächtigen Brief und Scartequ zum Grund eines Beweisses zu nehmen?

Es mögte aber sonst der verheimlichte Verfasser davon seyn, wer er wolle, und er mögte in dem Fürsienthum Meinungen angelesen seyn oder nicht; so ist derselbe doch gegenwärtig, allen Umständen nach nicht allzu unbekant, sondern ein merklich bewusster und beruffener Erg-Böfewicht, welcher von Gotha aus zu einem ordentlichen Spion und Landes-Verräther gedungen worden und unterhalten wird. Dieser angelesene Treulose Unterthan, dem man seinen verdienten Lohn bis zur andern Zeit aufgehoben, schreibe mit dem allen nichts, als verrätherische Unwahrheiten:

Er spricht unter andern:

Ob hätten sich 15. von denen Gleichischen Anverwandten declariret, die Sache aufs höchste zu postuliren ic.

und es sind deren auffer dem Kläger und Impetranten kaum zwey bis drey, welche sich bis dato nur von weitem her gemeldet haben.

Er redet von einer zwey-stündigen Verhör der Gleichischen Frau, und daß sie sollte in engern Arrest nach Maßfeld gebracht werden: Keines von beyden aber ist Stadt- und Land sündiger Massen so lange geschehen und würdlich erfolgt.

Er meldet unverschämt von einer Ekaffecta, die von denen Gleichischen Anverwandten und zwar von Dresden aus nacher Meinungen am 26. Jan. c. a. gekommen, von Seiten Unserer aber aufgefangen, und alle an die von Gleichigen adressirte und noch weiter gehen sollende Briefe weggenommen worden wären.

No. I.

Das sub. No. 1. beyliegende Post-Arrestat hingegen bezeuget, daß weder besagten Tages, noch sonst in dieser Zeit eine Ekaffecta an die von Gleichigen gekommen, und daß derselben so wenig, als sonst jemanden, von denen ibrigen ein einiger Brief vorbehalten, oder weggenommen worden sey: Folglich muß dieser lägenhafte und ganz

ganz falsche Umstand auch nur allein den verrätherischen Spion und infamen Zeitungs-
Schreiber zu Schanden machen; Welcher dann den Beschluß seiner mechanten Re-
lation damit machet, daß

vorgestern der Vertsch mit einiger Mannschafft in der Stille wegmarchiret/
um den in Ellingshausen sich aufhaltenden Teutschen Herrn zu arrestiren/
es sey aber solcher schon weg gewesen.

Gewiß, wer hieraus einen Beweis eines grundlosen Asserti nehmen, und dem-
selben Beyfall geben will, der ist auch in dem Stande, alle Nugas aniles vor Wahr-
heiten anzunehmen, und über solche Mandata S. C. zu erschleichen.

Eine gleiche Bewandniß hat es

Ad b) mit dem andern Grund des Diemarischen Beweises: Es ist solcher her-
genommen aus einem Notariats-Instrument, welches in Gotha fabriciret
worden: Dann dieses ist eben der Ort, in welchem alle Machinationes ges-
chehen Uns zur Geburth kommen.

Der Verfertiger davon ist ein Sachsen-Gothaischer Secretarius, und seine Zeu-
gen sind zwey auch Sachsen-Gothaische Cangelisten, welche sich sowohl, als alle an-
dere dasige Dienere gegen Uns nolentes volentes gebrauchen lassen müssen.

Der abgehörte Zeuge ist ein Käyertlicher Cammer-Gerichts-Bothe, und in Go-
tha muß es auch angehen und erlaubet seyn, einen Cammer-Gerichts-Bothen gegen
Uns abhören zu dürfen.

Der Requirit ist der Klage von Diemar, welchen man, wie alle Umstän-
de an Hand geben, nach Gotha beruffen, ihm die vorbemerkte lügenhafte Zei-
tung zugesellet, selbigen in ein Vock's-Horn gejaget und darzu animiret, wo nicht
gar Mercede conduciret, auch alle Media vel. quasi suppeditiret hat, um Uns in Klage
zu nehmen, zu einer klaren Ueberzeugung, daß die Gleichische Mandata und Execu-
tions-Sache alda geschmiedet, veranlasset und durchgesetzt worden.

Die Aussage des Cammer-Gerichts-Bothen selbst aber ist überhaupt unbes-
schworen, und quoad Passum concernentem von einer elenden und vergeblichen Bes-
chaffenheit: Der Deponent will zuerst von dem Hof-Rath von Zanchier zu Schleu-
sungen gehört haben, daß man selbigen, als er in Meinungen gewesen, ein starkes
Commando bis auf die Gränge nachgeschickt, um ihn zu arrestiren, welches aber
fehlt gefolaget sey etc.

Wäre dieses wahr; So würde sich der von Zanchier gewiß gereget und zu ei-
nen solchen Vorfalle nicht stille geseßen haben.

Daß aber diese Diceneren falsch und ungegründet, und daß vielmehr besagten
von Zanchier in Meinungen auf das best und höflichste begegnet worden, solches er-
scheinet nicht nur aus denen sub. No. 2. & 3. beyliegenden vidimirten Registraturen, N. II.
& III.
sondern es erhellet auch aus dem veranlasseten Zanchierschen Instrument, welches in
der Gleichischen ungleichen Klage-Sache sub. No. 11. mit exhibiret worden, folglich
fällt dieses gottlose und falsche Vorgeben von selbst weg.

Hienächst hat auch der Cammer-Gerichts-Bothe in Gotha deponiren müs-
sen, ob habe man Ihm in Schleusungen gesagt, daß gleichergestalten ein Comman-
do ausgeschiedt worden sey, den von Diemar in Verhaft zu bringen, welchen man
aber nicht angetroffen.

Jedoch, da der vorhin unrichtige Zeuge weder angegeben hat, noch angeben
können, wer ihm dergleichen in Schleusungen gesagt und eine solche Unwahrheit auf
die Ermel geheftet habe; So wird, allem rechtlichen Begriff nach, nicht der min-
deste Beweis aus seiner Aussage zu nehmen seyn.

Incidenter mögte man doch wohl hier fragen, was der Kläger seinem Bewei-
sthum selbst habe zurauen können, als welcher unter andern in seiner undchten Klage
Schrift aus der Nomologia Ordinum Imperialium Myleri ab Ehrenbach Cap. V. §. 8.
9. 10. anführen und behaupten will: Daß einem Reichs-Fürsten in rechtlichen Hand-
lungen, und zumahlen dessen nudis Assertionibus in Criminalibus nicht schlechterdingß

Beifall zu geben sey: Welche Meynung jedoch ganz finstere und nicht integraliter angeführt worden; *Altemassen besagter J.Ccus. c. 1. in fine §. 12. dahin schließt er:*

Quod Principi asserenti quempiam de delicto diffamatum omnino credendum sit, quoad indicia fundanda, non autem quoad probationem integram exinde eruendam.

Soll es aber nun eine solche Bewandtnis mit einem Reichs-Fürsten haben; welcher gleichwohl Präsumtionem Justitiae vor sich hat;

p. Arg. l. un. D. de Officio Praefect. prator.

und soll nicht weniger nach des angeführten Myleri Meynung c. 1. in seiner Richtigkeit stehen: *Quod ad testimonium Principis etiam requiratur jusjurandum & numerus testium, quia per vulgaria nulli testi soli & absque juramento plenarie sit credendum, quod etiam in principe valeat;*

So ist es ja ex hisce Präsuppositis recht erschrecklich; wann aus der vorbemerckten Scarequen-Schrift und der bloßen unbeschwornen, lüderlichen und nichtsnuzigen Aussage eines einigen und so nach verwerflichen Zeugens ein mehrerer Beweis thum genommen; eine Klage von daher begründet und ein gebethenes Mandatum S. C. darz auf ertheilet werden will. Und gleichwohl ist es leyder geschehen; und noch darzu weit mehr erkannt als wirklich gebethen worden; *Sintemahlen der Kläger und Imperator hat sich nicht einmahl beygehen lassen, um ein Mandatum poenale de noa offendendo anzufuchen: Und dennoch ist solches bey Pcen zehen Mark löthigen Goldes erkannt worden; daß daher ein jeder gegen Uns; er mag seyn wer er will; er mag klagen, was er will; er mag Beweis beybringen, wie er will &c. nicht nur erlangt; was er sucht; sondern auch noch mehr bekommt; als er bittet.*

Man weiß zwar aus der Erfahrung mehr als zu wohl; daß man bey dem Kayserlichen-Cammer-Gericht mit Erkenn- und Ertheilung eines Mandati de non offendendo S. C. poenalis gar leicht zu Werk gehet, als wodurch man die Jurisdiction desselben am besten zu begründen gedendet; und die Meynung führet; *quod talis modi Mandata futuram offensionem, non praeteritam concernant, hinc initio, quando decernuntur, non essent magni praedicii*

Vid. Gail. Lib. Obierv. 4. Num. 3.

Quo Loco zugleich bemercket wird:

Et si nonnulli, contra quos talia Mandata decernuntur, hoc inique ferant.

Alleine es ist einem Reichs-Fürsten doch auch ungelegen; wann er seinen hohen Stand und Würde; durch läppische Anklage belästiget; und durch übereilte Mandats-Erkennung bekränket sehen soll; welches eben die Sache ist; die Uns vornehmlich zu Gemüthe freiget; und wodurch Wir pro nunc & tunc gerechteste Beschwehrung zu führen, cum Reservatione omnium Competentium, abermahlen aufferst genöthiget werden.

Auf solche Weise nun und mit ausdrücklichem Vorbehalt alles dessen; was vorbehalten werden kan und mag; wird vor dem unnützen Kläger am besten seyn; wann er sich in Zukunft bey seinen äußersten Conforen in Gotha aufhält; und daselbsten die Früchte seiner angelebten und gottloser Weise erhobenen thörigten Klage genießet; als wodurch er sich von aller Belästigung; Beleidigung und Angreiffung seiner und der Seinigen Personen und Güther selbst in Sicherheit stellen und plenarie bestreyen wird; Zumahlen Uns an des Klägers Person dermahlen nichts gelegen; die Seinigen kann in einem Reit-Knecht bestehen; welcher ihme vorhin beständig a Laere seyn muß; und sich so nach seiner Belästigung und Beleidigung zu fürchten gebabt; seine Güther aber wo er sich dergleichen annoch zu rühmen vermag; nicht in dem Sachsen-Coburg-Meinungischen Territorio sich befinden; folglich auch per Rerum Naturam von dar aus nicht angegriffen werden können.

Belangend

pro II. die aus gleichförmigen unrechtmäßigem Facto und Grund erkannte Citation super atrocissimis Injuriis vel quasi; So ist gar nicht nöthig; daß Wir Uns darüber heraus lassen.

Dann will Kläger sein Fundamentum agendi aus der; bey dem allgemeinen Reichs-

Reichs-Convent zu Regensburg am 11ten Martii e. a. ad Dictaturam publicam gefom-
menen Anzeige und Vorstellung nehmen, und dagegen bestreiten, daß er dem Gleich-
schischen Cheweibe ein famoses Libell nicht procuriret habe: Ja will Kläger aus dem
gleichfalls ad Comicia Imperii exhibirten Ungrund des Fürstlich Sachsen-Gothaischen
Pro-Memoria eine Beschwehrungs-Klage erwehren/wann er datinnen pro Complice des
Gleichschischen Delicti gehalten worden.

So wird derselben von selbst vernünftiger Weise begreifen, daß die auf den
allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg angebrachte und ad Dictaturam publicam
gekommene mithin daselbst pendente Anzeige, Beschwehrung und Asserta nicht weiter
vor das Kayserliche Cammer-Gericht gehören, oder dorthin gezogen werden können:
Durch diesen Recursum aber sitiret sich aller fernerer Lauf der Gleichschischen Sache
und was dahin einschläget von selbst, folglich hat auch des Klägers nichtsnutziges
Injurien-Gesuch bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht durchaus nicht statt, sondern
es ist derselbe schlechterdings damit abzuweisen.

Zudem so sind auch die eingeklagte Injurien (welches jedoch pro nuda Informa-
tione Er. Lhd. und des Kayserl. Cammer-Gerichts berührt wird) desuper quam sol-
lenitissime protestando) durchaus nicht von der Beschaffenheit, daß selbige von Uns
abstammen, oder Wir davor respondiren müssen, in Erwegung wie Wir nimmer
mehr gewußt haben würden, daß Klager von Diemat ein Libellum famosum pro-
curiret habe, wenn solches nicht die Gleichschischen Chelente in ihrer summarischen Aus-
sage angezeigt, und nachhero so gar eyndlich bestärcket hätten, welches sich in denen
bengefügten Extracien derer Judicial-Registraturen sub No. 4. & 5. unständig vorfin: N. IV
& V.
Kläger durchaus nicht einzulassen, zu Er. Lhd. und des Kayserl. Cammer-Gerichts
Wissenschaft und Information gebracht word.

Kläger hat es also mit denen Gleichschischen Chelenten auszumachen und zu ver-
fechten, wann diese etwas Wahrheits widriges wider ihn vorgegeben, und eyndlich
bestärcket, als worzu Wir nichts beygetragen haben, noch per impossibile coopere-
ren können: Fides interim sic penes autores & confessos: A Principe autem duo-
bus juratis asserentibus plenarie creditur.

Ist aber nun das Prius und Antecedens aus der Gleichschischen Aussage richtig,
daß der Kläger denen Gleichschischen Chelenten das famose und mit allem Recht von
dem Schinders-Knecht verbrannte Scriptum procuriret habe; So ist das Posterius
und Consequens unsträflich, unantastlich und unwidersprechlich, daß Kläger nicht
nur eo ipso complex, sondern so gar Autor Delicti sey.

Die Sache ist natürlich und verhält sich gleich als bey einem Delicto Furti,
dergleichen von einem gewissen JCo. in seinen Collectionibus Casuum Juridicorum
folgender Gestalt referiret wird:

Sempronia vertrauet dem Titio, einem von Adel, was massen sie sich von dem
begütherten Terentio in vielerley Stücken verfolget sehen müste, und da sie
darneben an der täglichen Nothdurfft Mangel litte, Terentius aber in einen
überflüssigen Vermögen sitze; So bedürffe sie eines vertraulichen Anraths, was
sie hierunter zu unternehmen habe.

Titius ohne Rücksicht seines Nobel-Standes, ist hierauf mit seinem Anrath gleich
fertig, und versichert der Sempronia, daß sie sich sowohl an Terentio rächen,
als auch sonst in ihren Noth-Stand helfen könnte, wenn sie bey einer beque-
men Gelegenheit in des Terentii hinteren Hause in einer gewissen Kammer,
worinnen dessen Baarschaft sich befinde, entbrechen, und das Benöthigte
wegbringen würde; worzu er ihr seinen Passe-par-tout nebst übrigen erforder-
lichen Instrumenten zuschicken wolte.

Sempronia acceptiret diesen Vorschlag, erhält den versprochenen noblen Schlüssel
sel und Brech-Eisen, verfüget sich an den bekannt gemachten Ort, und ent-
wendet daselbst dem Terentio etliche 1000. Rthl. an Gold: Dieser aber be-
kommt Argwohn wegen des erlittenen Diebstahls gegen die Semproniam, und solche
wird

wird zur gefänglichen Haft gebracht/ gesehet auch nach erkannter Torcur das Furcum perpetratum ein und eröffnet zugleich sub Tortura den von Titio erhaltenen Unrath/ Nachricht und Beyhülffe.

Der Judex inquirens berichtet diese Umstände an die Landes-Regierung/ schreibt in seinem Bericht/ daß Titius der Sempronii den Unrath zu solchen Diebstahl gegeben/ und den Dietrich und Bred- Eisen zugeschicket habe/ folglich pro Complice delicti zu halten sey; Titius aber/ welcher hiervon Nachricht erhalten/ belanget den Judicem inquirentem bey den hohen Tribunal- Gericht/ daß selbiger von ihm dergleichen injuriöse Beschuldigungen in die Acta geschrieben/ und ihn pro Complice delicti traduciret habe/ mit Bitte, den Beklagten vorzuladen/ um zu sehen und zu hören/ wie durch Urthel und Recht erkannt werden sollte/ daß er mit solcherley Vorgeben und Injurien dem Kläger zuviel und Unrecht gethan habe/ und dahero schuldig sey/ vor Gericht schicklicher Weise eine beyderseits Stand gemässe Ehren- Erklärung zu thun/ und nebst allemal verurfachten Unkosten auch eine Straffe von zehen tausend Thaler zu bezahlen schuldig/ und darzu zu verdammen sey etc.

Bev dieser Facti Specie fragt sich nun/ ob des Titii Injurien- Klage contra den Judicem inquirentem Statt habe/ und ob die Citatio super hisce atrocissimis Injuriis ad Peticia habe erkannt werden können? & a summo Judicio Tribunali omni de Jure & Equitate respondeatur?

QUOD NON.

Hierbey aber war nicht nöthig/ weder die Sache über das Knie zu brechen/ noch einen besondern Senarum niederzulegen/ grosse Deliberation zu pflegen und Rationes dubitandi & decidendi/ über die Rechts gegründete Resolution: Quod non, zu ertheilen/ sondern es trug sich dieser Bescheid von selbst auf den Rücken nach sich/ die so lächerliche als unstatthafte Injurien Klage des Titii wurde verworffen/ und selbiger mit seinem Befuch gänzlich abgewiesen.

Und auf gleiche Weise hätte es in gegenwärtigem Fall ebenfalls geschehen sollen: Aber eben deswegen/ weil ein anderes geschehen und wider alles rechtliche Zutrauen/ Grund und Befugnisse/ mithin unbillig und zur Ungebühr gegen Uns befehlet werden wollen/ gleichwohl ex supra vel saltem pro Informatione adductis deutlich erhellet/ daß das gegen Uns emanirte sub- & obreptische Mandat S. C. gar keinen Grund und die erkannt werden wollende Citation super Injuriis gar nicht Statt habe/ vielmehr alles vergeblich/ nichtig und verwerflich sey; Immassen von beyden Imperatis die gesunde Vernunft und alle Rechte in der ganzen weissen Welt nichts anders bezeugen.

Uns versehen Wir Uns ohnseßbar/ Wir werden von Ew. Ebd. und dem Kayserl. Cammer- Gericht/ bey so wahrer Beschaffenheit der Sache und denen vor Augen liegenden unverwerflichen Umständen mit solcherley voreiligen Mandatis S. C. in Zukunft verschonet/ das von dem aufgeworffenen Kläger ad falsa Narrata expracticirte cassirt/ Wir in diese übel angestellte Klage/ die ohnedem sowohl propter Forum privilegiorum noch zur Zeit/ als auch propter Pendentiam Causae principalis in Comitibus Imperii anhero nicht gehörig/ zudem nicht verificiret/ noch zu verificiren möglich ist/ nicht verwickelt/ vielmehr frevelmüthiger und böshaffter Kläger andern dergleichen nichtsnutzigen Gesellen zum Exempel und Warnung in Penam temere Litigantium cum Expensis condemniret: Der Diemarische Anwaldt und Schrifft- Steller aber wegen seiner injurieusen groben und ungehofelten Schreib- Art mit nachdrücklicher Straffe belegt/ mithin Uns dadurch die rechtliche Satisfaction verschaffet/ und im übrigen alles dasjenige verfügt werden/ was Uns als einem Reichs- Stand/ Fürsten und regierenden Herzog zu Sachsen/ wider einen verläumderischen Kläger und unbefonnenen Schrifft- Steller/ vermöge der heilsamen

Wor

Vorgesen Ew. Lieb. Wir zu Erweisung Freund-Oheimlichen Dienstgefällig-
keiten so bereit als gefliessen verbleiben. Datum Frankfurt am Mayn den 13ten
Junii, 1747.

Von Gottes Gnaden Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Maragrag zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
und Ravensberg Herr zu Ravenstein, Ritter des Huberti Ordens und Senior
des Fürstlich-Sächsischen Gesamt Hauses Ernestinischer Linie etc.

Ew. Lieb.

Dienstwilliger Oheim und Diener,

Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen.

Dem Durchlauchtig, Hochgebohrnem Fürsten, Unserm
freundlich geliebten Oheim, Herrn Carl Philipp Franz, des Hei-
ligen Römischen Reichs-Fürsten zu Hohenlohe, Grafen zu Walden-
burg und Gleichen, Herrn zu Langenburg, Cranichfeld, Dierbrunn/
Niederbrunn und Börbach etc. Ihro Röm. Kayf. Maj. würcklichen
Scheidenden Rath und Cammer-Richter.

Weglar.

Beilagen.

No. 1.

Nach Endes Unterschriebener Urfunde / bekene und arectire hiermit auf meine Pflicht
und Gewissen / so wie es allezeit auf Verlangen mit einem Eyd bestärcken kan / und
will / das weder am 26. Jan. a. c. noch sonst vor und nachhero an die Frau Land-
Jägermeisterin von Gleichen eine Elkafferta an das allhiefige Kayserliche und Fürst-
liche Post-Amt gekommen / auch alle und jede an die Frau von Gleichen und ihren Ehe-Herrn /
auf der Post gekommene und abgelassene Briefe / richtig und ohnweigerlich / auch ohne alles
Verbot abzugeben und spediret worden. In Urfund dessen habe dieses Actecar eigenhändig
unterschrieben und besieget. So gesehen Meinigen den 1ten Junii 1747.

Kayserl. und Fürstl. Post-Amt allhier.

(L.S.)

Johann Bauersachs,
Post-Meister.

No. 2.

Actum Meinigen den 1sten Jan. 1747.

Giesse sich heute früh nach 8. Uhren der Königl. und Churfürstliche Hof-Rath von Zan-
thier zu Schenningen bey Endes Unterschriebenen den Hof-Rath Grimmern allhier die
Ertaubnis ausbitten / um diesen besuchen und sprechen zu können :

Da nun der Wohlstand nicht zugelassen / dergleichen / wie bereits gestern gesehen / auf
heute wiederum abguschlagen ; So ist besagter Hof-Rath von Zanthier gegen 8. Uhren zu
mir gekommen / und hat nach gewechselten Complimenten / wider alles mein Vermuthen zu
erkennen gegeben: Er seye ein naher Anverwandter sowohl von dem Herrn Land-Jäger-Meister
von Gleichen / als auch von dessen Ehe. Consortin, und nicht nur Jure Sanguinis, sondern
auch Jure Affinitatis, auf eine drey bis vierfache Art mit denenselben befreundet / und verschwa-
gert / wie dann / nur eines zu gedencken / sein leiblicher Bruder / mit der Frau von Gleichen
leiblichen Schwester verheyliget wäre.

XXX

Rath.

Nachdem er nun bereits in Sachsen und besonders in Leipzig / woher er vor wenig Tagen revociret seye / von denen weit und breit erschollenen Gleichischen Umständen und Arrest Nachricht erhalten / hiernächst auch von sämmtlichen Anverwandten und besonders von dem Herrn Geheimen Rath und Ober-Consistorial-Præsidencen Grafen von Holtzendorff zu Dresden und dessen Frau Gemahlin einer auch leiblichen Schwester der arrestirten Frau von Gleichen / angelegentlichst ersuchet und gebethen worden sey ; So habe er sich anhero begeben / nicht sowohl in der Absicht / sich in die Merita Causæ einzusehen oder darum bekümmert zu seyn / sondern nur von denen Gesundheits- Umständen seiner arrestirten Anverwandten zuverderst Nachricht einzuziehen / vor deren arme verlassene Kinder / welche in der Irre herum giengen und verderben müsten / möglichst besorgt zu seyn / und darauf anzutragen :

1) Ob nicht der schon so lange gedauerte Arrest abgeändert und bis zum Austrag der Sache in einem Haus- Arrest verwandelt / mithin beyder Arrestanten Gesundheit wenigstens conserviret werden mögte ? Worgegen er sich bedürftigen Falls zu aller Cautions- Leistung offeriret haben wollte :

Hiernächst

2) Ob ihme nicht vergönnet sey / die Gleichischen Kinder in ihrer Behausung zu besuchen / und als ein Anverwandter vor selbige besorgt zu seyn ? Vornehmlich aber wollte er sich

3) Die Erlaubniß ausgebeten haben / beyde Arrestanten besuchen zu dürfen / um lediglich von ihren Gesundheits Umständen versichert zu werden / und der Frau Gräfin von Holtzendorff nach ihrem wiederholten und ängstlichen Verlangen per Estaffetta davon Nachricht ertheilen zu können.

Im übrigen bescheide er sich gar wohl / daß / wann seine arrestirte Anverwandte etwas verschuldet und verbrochen haben solten / selbige davor büßen und Strafe leiden müsten :

Doch hoffe er darneben auch / es würden Ihro Hochfürstl. Durcht. denselben die erforschte Gerechtigkeit wiederfahren / und in gnädigster Zurück- Erinnerung ihrer je und allezeit von so langen Jahren her dem hiesigen Fürstlichen Hause geleistete treue Dienste Hochfürstliche Gnade angezeygen lassen : Wenigstens wollte er seines Orts versichern / daß / wann er Zeit- hero in Schließungen gegenwärtig und nicht so lange abwesend gewesen wäre ; So würde er gleich Anfangs anhero gekommen seyn / und durch dienliche Vorstellung verhütet haben / daß die Sache zu keiner solchen Weiterung geziehen wäre.

Hierauf habe ich der Hof-Rath Grimm besagten Hrn. Hof-Rath Zanthier repliciret / was massen mir leyd thue / daß denselben das erste mal in meinem Leben in einer solchen verdrießlichen Affaire bey mir zu sehen / die Ehre haben sollte ; Es sey aber dieses eine Sache / davon zu sprechen nachdrücklichst und bey harter Straf verboten sey ; Dahero ich dann von denen Circumstantiis & Meritis Causæ nichts gedencken oder reden würde : So viel aber könnte dem Herrn Hof- Rath versichern / daß eines Theils Fürstliche Regierung allhier weiter nichts gethan / als worzu sie per expressa Rescripta angewiesen gewesen / und daß andern Theils Serenissimus Dominus Antonius Ulricus ein mehreres nicht befohlen / als was die Gerechtigkeit erfordert und der Frau von Gleichen unanständiges und irrepectueles Bezeigen / nebst ihrer unbescheidlichen Halsstarrigkeit veranlasset habe.

Wie mich nun die ganze Sache in particulari gar nichts angehe / sondern vor Hochfürstl. Regierung lediglich gehöre / und Serenissimi gnädigste Resolution erwartet werden müsse ; So wollte ich zwar des Herrn Hof- Raths an mich verlangte Bemühen der Fürstl. Regierung vortragen : könnte jedoch denselben zum voraus versichern : Daß

Quoad 1) in derselben Mächten nicht stehe / ohne specialen Verhaltungs- Befehl den anbefohlenen und vorgeschriebenen Arrest abändern und eine Caution annehmen zu dürfen : Was aber die Gleichischen Gesundheits- Umstände anbelange ; So wären solche dormalen ganz ertheidlich und ohne alle Beforgung einer Gefahr / stehe auch dem Herrn Hof- Rath frey / hiervon bey denen Medicis und denen Gleichischen Domestiquen Erkundigung einzuziehen. So dann sey

Quoad

Quoad 2) niemanden verbotten / zu denen Gleichischen Kindern in ihre Behausung zu gehen / und vor selbige besorgt zu seyn / glaube also nicht / daß solches einer Anfrage oder Special-Erlaubniß bedürffe: Und was

Quoad 3) den Besuch derrer beyden Arrestanten betreffe / darüber sollte der Herr Hof: Rath von Fürstl. Regierung aus / per Secretarium mit Resolution versehen werden. Worauf der Herr Hof: Rath Zanchier mit Conterkirung aller Bescheidenheit seinen Abschied genommen / dieses alles auch Hochfürstl. Regierung gleich sofort vorgetragen / in gegenwärtiges Prococoill treulich gebracht und von mir Endes benahmeten eigenhändig unterschrieben worden. Actum ut supra.

C. W. Grimm.

No. 3.

Actum Meiningen zu Elisabethenburg, den 19. Jan. 1747.

Surde von Fürstl. Regierung Endes Unterschriebener befehliget / zu dem Herrn Hof: Rath von Zanchier von Schlesungen zu gehen / und demselben / nebst Vermeldung eines Compliments / zu hinterbringen / daß sie in demjenigen / was von ermeltem Herrn Hof: Rath von Zanchier heute bey Herrn Hof: Rath Grimm angebracht und verlangt worden / sich nichts ermächtigen könnte: Sie würden aber nicht unterlassen / an Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Anton Ulrichen den unterthänigsten Bericht hierüber zu erstatten / und solchen mit morgender Post über Müls abgehen zu lassen; Verlangte aber der Herr Hof: Rath von Zanchier, daß solches durch eine Estaffetca geschehen sollte; so wollten sie sich auch hierüber entschließen; Inzwischen könnten dieselben versichert seyn / daß sich sowohl der Herr von Gleichen / als dessen Ehe: Conforin anjese vollkommen gesund befände / und könnte er sowohl den Herrn Rath und D. Kochen / als D. Wagner deßhalb selbst besragen und Erkundigung einziehen.

Nachdem ich nun dieses bey dem Herrn Hof: Rath von Zanchier, welcher sich in dem Gleichischen Haus befand / und zwar in niemands Gegenwart anrichtete; Ließ derselbe an vorstehende Herren Hof: und Regierungs: Rätze ein Gegen: Compliment machen / vor die gegebene Nachricht dancken / und vermelden / daß er diesen Nachmittag wieder von hier weg gehen und also die Sache seines Orths dabey bestehen lassen müste / stelle daher obbemelten Herrn Hof: und Regierungs: Rätzen anheim / was sie deßhalb thun wollten.

Der vornehmste Umstand / dessen er sich erkundigen wolten / wäre freylich der Gesundheits: Zustand gewesen.

Ziesse sich anbey zu geneigten Wohlwollens bestens empfehlen.

A. Walch.

No. 4.

Extract summarischer Verhör und Aussage des Land: Jägermeisters von Gleichen aus denen Judicial-Akten Vol. I. fol. 14. ^b seq.

Sie Gelegenheit zu dem eingeholten Libello famoso hätte gegeben / daß die Frau von Pfaffenrath den Rang vor seiner Frau prätendiret / auch ihr de Facto vorgelassen / und hätte der Teutsche Herr von Diemar / da derselbe eben hier gewesen und von diesem Præcedenz-Streit gehört / auf seiner von Gleichen Frauen Verlangen sich heraus gelassen / daß er sich nach des Herrn von Pfaffenrath und der Frau von Pfaffenrath vornahmigen Umständen erkundigen wolle / da dann die Nachricht / welche vor ein Famosum Libellum angegeben würde / und vermuthlich ein Teutscher Ordens: Bedienter zu Weßlar geschrieben haben mögte / in einem bloßen Couvert an seine Frau ohne Unterschrift und ohne einen Neben-Brief auf der Post eingelanget.

No. 5.

Extract eyndlicher Aussage
a) des Land: Jägermeisters von Gleichen
ex Actis Judicialibus Vol. I. fol. 53.

Seine Frau habe mit dem Teutschen Herrn von Diemar von der Præcedenz-Sache gesprochen, welcher sich dann erboten, deswegen nach Weßlar zu schreiben und Erkundigung einzuziehen, weil er daselbst gute Freunde habe, welche von der Frau von Pfaffenrath

Um

Umständen Nachricht haben würden. Er wisse zwar nicht, an wen nach Weslar geschrieben worden, wisse auch von keiner andern Antwort, als den Brief, welcher ohne Unterschrift an seine Frau auf der Post gekommen, er vermüthe aber, daß es ein Bedienter von dem Teutschen Orden aus Weslar seyn müsse, weil der Herr von Diemar dahin geschrieben zc.

b) Endliche Aussage des Gleichischen Eheweibes
dicti Voluminis fol. 101.

Ein Mensch als sie habe Veranlassung gegeben, daß nach Weslar geschrieben worden, denn sie habe gerne Nachricht von der Frau von Passenrath Umständen wissen wollen, also mit dem Teutschen Herrn von Diemar, da dieser hier gewesen, geredet, welcher denn weil er von Weslar dergleichen Nachricht zu bekommen vermeynet, dahin geschrieben; Sie wisse zwar nicht, an wen der Teutsche Herr geschrieben, es bedünke sie aber, es wäre an den Teutschen Ordens-Verwalter gewesen: Der Teutsche Herr von Diemar habe ihn genennet, sie entsinne sich aber nicht mehr, wie er geheissen, und was er eigentlich bediene. Die Antwort selbst wäre ja bey Fürstlicher Regierung übergeben worden, und keine andere habe sie erhalten zc. Wie dann auch der Herr von Diemar in seinem Brief nach Weslar einfließen lassen, daß die Antwort an sie von Gleichen adressiret werden sollte zc.

Formula Juramenti, wie solche von denen Gleichischen Eheleuten
in Regimine wirklich abgelegt worden:

Ich (Hans Ludwig von Gleichen) schwöre zu Gott dem Allwissenden, daß alles, was ich auf die jegt mir vorgehaltene Punkte ausgesaget, die reine und unberäuschte Wahrheit ist, und daß ich dabei wieder Wissen und Gewissen nichts verhalten habe, so wahr mir Gott zur ewigen Seeligkeit helffe, durch Jesum Christum meinen Herrn und Seeligmacher Amen!

Daß vorstehende Abschriften und Extract sub No. 2. 3. 4. 5. aus denen bey Hochfürstl. Regierung obhier verhandelten Judicial-Acten genommen, und facta Collatione in allem a Verbo ad Verbum gleichlautend befunden worden, solches wird von mir Endes unterschrieben hiermit in Fidem attestiret. Meinungen, den 1. Junii 1747.

(L.S.) Caspar Hermann Stieler/
Notarius Publ. jur. Caf. ad hoc legitime requisitus.

Daß vorstehende Beylagen und zwar No. 1. mit dem wahren Original No. 2. 3. 4. 5. aber mit denen von dem Notario publico Casareo Caspar Hermann Stieler zu Meinungen verdimirten Copieyen, auf vorherige genaue Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden seynd, ein solches attestire Krafft meiner hierunter gesetzten Notariats-Zertigung, Frankfurt am Mayn, den 13. Jun. 1747.

(L.S.) Eusebius Ernst Stieler/
Notarius Caf. jur. publ. legitime requisitus.

SENTENTIA

die 26. Januarii 1748. in Camera Imperiali publicata.

In Sachen Alexanders von Diemar / wider Herrn Anton Ulrich / Herzogen zu Meiningen / Mandat de non ostendendo, sed via Juris procedendo S. C. cum Citar. super atrocissimis Injuriis. Ist der vom Herrn Beklagten Herzogen / an Herrn Cammers Richter / Fürsten zu Hohenlohe per Postam eingeschickte Bericht / vom 13. Junii anni prateriti ad Acta zu registriren verordnet und D. Meckel desselben Communication ex officio verstatet: denn solle D. Hert Copiam signatam seines vorermelten Herrn Herzogen in andern Sachen gemeinhabenden Gewalts zu dieser Sache auch legen.

Daß vorstehende Sententia mit der Copia authentica auf fleißige Collationirung von Wort zu Wort übereinkommet / solches attestire Krafft meiner hierunter gesetzten Notariats, Zertigung. Frankfurt am Mayn / den 27. Jan. 1748.

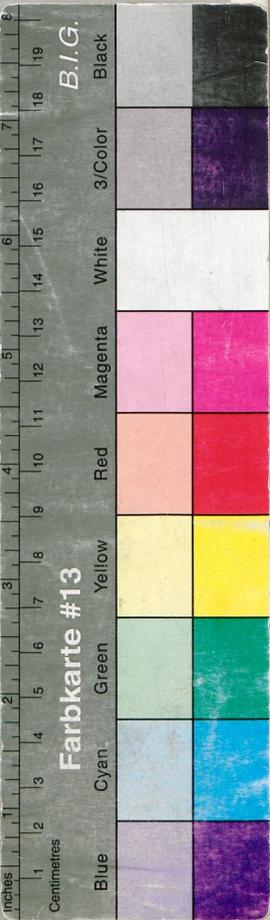
(L.S.) Eusebius Ernst Stieler/
Notar. Caf. jur. publ. legitime requisitus mppr. unigro



ULB Halle 3
001 604 97X



V018
TA 50L



12.

Bericht,
Herrn Herzog Anton Ulrichs
zu Sachsen-Coburg Meiningen
an den
Herrn Fürsten zu Hohenlohe Bartenstein/
als
Kayserlichen Cammer-Richter zu Weßlar,
Loco Exceptionum

in der Diemarischen Mandats-Sache,

De Dato Franckfurth am Mayn/ den 13. Junii, 1747.

Nebst der darauf unterm 26. Jan. 1748.

publicirten Cammer-gerichtl. Sententia.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und
Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst,
Freundlich geliebter Herr Oheim und Cammer-Richter!



der Teutsche Ordens-Ritter und Commandeur, Alexander von Dies-
mar sich nicht entblödet, Ew. Ebd. und das Kayserl. Cammer-Ge-
richt freventlich anzugehen, und gegen Uns eine nicht nur ungegrün-
dete und unsatthafte Klage zu erheben, sondern auch ein Mandatum
de non ostendendo &c. benebst einer Citation super Injuris zu sub- & obrepiren.

So sehen Wir Uns vermüßiget, Ew. Ebd. und dem Kayserl. Cammer-Bericht
auf das höchst ungebührlich erschlichene und übel emanirte, auch auf eine der Kay-
serl. Cammer-Gerichts-Ordnung Schnur-stracks zuwider seyende und dem Judicio
Camerali selbst despectirliche Art allhier insinuirte resp. Mandat und Citation, jedoch
anderster nicht als cum expressa Protestatione & quorumvis Competentium Reservatio-
ne Loco Exceptionum in diesem Bericht vorzustellen, wie Uns nicht wenig schmerz-
ge, daß Wir als ein Fürst und Stand des Reichs, von dem von Diemar, dessen
Vorfahren und Geschlechts-Verwandte von dem Fürstl. Sachsen-Coburg-Meinin-
gischen Hause unzehlige Gnade genossen haben, und letztere noch bis dato genießen,
so leichtfertig und sätslich angegeben, und diffamiret worden, besonders aber, daß
auf dieses lose und bloße Anbringen, ohne einigen vorhero eingeholten Bericht, wie
in